

**Förderverband
„Ingenieurschule für Bauwesen Erfurt“ e.V.
DER VORSTAND**

Postfach 45 01 55 / 99051 E R F U R T
FAX: 0361/6700-424



SATZUNG

Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen "Förderverband Ingenieurschule für Bauwesen Erfurt" e.V. mit Sitz an der Fachrichtung Gebäude- und Energietechnik der Fachhochschule Erfurt. Sie ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 201, Kreisgericht Erfurt, eingetragen und als gemeinnütziger Verein anerkannt. Gerichtsstand ist Erfurt.

Der „Förderverband Ingenieurschule für Bauwesen Erfurt“ e.V. ist mit der Steuer-Nr.: 151/141/17 061 vom 25.07.02 des Finanzamtes Erfurt als gemeinnützig anerkannt (und am 09.10.2008 erneut bestätigt).

§ 2

Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen und bezweckt die Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre an der Fachrichtung Gebäude- und Energietechnik der Fachhochschule Erfurt. Er arbeitet gemeinnützig und verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Ziele. Gelder des Verbandes werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben im Auftrag des Verbandes entstehen, werden in angemessenem Umfang gegen Vorlage der Belege erstattet. Begünstigungen von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, werden nicht gewährt. Ein Gewinn darf nicht erstrebt werden. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Pflege und Wahrung der Tradition der "ERFURTER INGENIEURAUSSCHULE" an der Fachrichtung Gebäude- und Energietechnik,
- Leistung wirksamer Beiträge zur Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden und Laboratorien,
- Förderung der wissenschaftlichen und praxisbezogenen Ingenieurausbildung,
- eigenständige, honorarfreie Beiträge zu aktuellen wissenschaftlichen und technischen Problemen,
- Unterstützung studentischer Exkursionen,
- aktive Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Alle Leistungen des Verbandes erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres.

Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5

Der Förderverband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften, Personengesellschaften und Verbände werden, sofern sie sich mit Zielen und Zweck des Förderverbandes verbunden fühlen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Ehrenmitglieder ernannt der Vorstand mit Zustimmung des Beirates. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern werden die Mitglieder informiert.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei Beitragsrückständen von zwei Jahren. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes wegen grober Verstöße gegen die Interessen des Verbandes erfolgen.

§ 7

Das Mitglied hat das Recht,

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort abzustimmen, mit einer Stimme zu wählen sowie gewählt zu werden,
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzubringen.

Das Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung einzuhalten,
- Beiträge bis zum 31. März des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 8

Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus:

- regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden

Organe des Förderverbandes**§ 9**

Organe des Verbandes sind: Mitgliederversammlung
Vorstand
Beirat
Kassenprüfer.

§ 10

Mitgliederversammlungen finden im Abstand von 2 Jahren statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Termin und Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse werden protokolliert, vom Vorsitzenden und vom 1. Stellvertreter unterzeichnet und den Mitgliedern zugestellt. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören an: Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, 2 weitere Mitglieder und der Schatzmeister. Der Vorstand bestellt einen Schriftführer. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Direktwahl mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter vertreten den Förderverband gerichtlich und außergerichtlich.

Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so führt der 1. Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12

Der Beirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, die vom Vorstand während seiner Wahlperiode berufen werden. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Zusammenkünfte erfolgen auf Wunsch des Vorstandes oder eines Beiratsmitgliedes, mindestens jedoch einmal während der Amtsperiode.

§ 13

Der Schatzmeister überwacht die Geschäfte des Verbandes bis zur Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Auflösung des Verbandes**§ 14**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachrichtung Gebäude- und Energietechnik der Fachhochschule Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.